



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (721) 1809-0
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.02.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3535079

591ppw/124-2025#012

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Stuttgart, Verkehrsstation Neuwirtshaus (Porscheplatz) Neubau Bahnsteige SO 96 cm“, Bahn-km 1,000 bis 1,400 der Strecke 4810 Zuffenhausen - Calw in Stuttgart

Bezug: Antrag vom 19.03.2025, Az. I.IP-SW-IM

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Bahnsteige 1 und 2 der Verkehrsstation Neuwirtshaus (Porscheplatz) auf einer Länge von 210 m mit einer Kantenhöhe von 96 cm über

Schienenoberkante zum barrierefreien Zugang zu den Fahrzeugen zum Gegenstand. Das

Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen aufgrund der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), wenn für das Vorhaben die UVP-Pflicht bestehen kann gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 2 000 m² bis weniger als 5 000 m² in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Flächenbedarf des Vorhabens ist insgesamt 13.750 m², aufgeteilt in anlagenbedingten Flächenbedarf von 2.450 m² und baubedingten Flächenbedarf von 11.300 m².

Die Rückbaufläche beträgt 2.450 m². Es sind 23 Beleuchtungsmaste betroffen. Die maximale Höhe beträgt 5 m. Das Aushubvolumen ist 820 m³.

Die Dauer der Bauarbeiten beträgt 180 Tage.

Das Vorhaben kumuliert nicht mit anderen Vorhaben gemäß UVPG.

Die bauzeitliche Befestigung von Flächen (außer Versiegelung) beträgt 11.000m² und die bauzeitliche Beseitigung der Pflanzendecke (Vegetation) erfolgt auf 490m².

Die erzeugten sonstigen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, bestehen aus Blei- und Zinkanstrichen der Dachstützen. Die geschätzte Menge der Bauabfälle nach AVV 17 beträgt insgesamt 1.541 t. Davon ist die geschätzte Menge der nicht-gefährlichen mineralischen Bauabfälle nach AVV 17 05 ca. 1.516 t. Vorhabenbedingt gibt es bauzeitlich und abrissbedingt sonstige Staubemissionen.

Des Weiteren gibt es vorhabenbedingte bauzeitliche Erschütterungen und Baulärm in nach AVV Baulärm in schutzwürdiger Umgebung.

Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen. Die Arten der verwendeten Stoffe sind Benzin, Diesel, Motoröl und Schmierfetten. Das Vorhaben beinhaltet die Betankung auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage.

Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden, wie z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Daher kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere der Umwelterklärung, dem Landschaftspflegerischer Begleitplan, dem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und dem Erläuterungsbericht, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine

spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig